



Sitzungsvorlage

TOP 19 – öffentlich – beschließend

Sitzungstag:	05.02.2026		
Gremium:	Gemeinderat		
Fachbereich:	Kämmerei	Sitzungsnummer:	Rat/2026/001
Sachbearbeiter/in:	Cornelia Baller	Vorlagennummer:	2026/010

Zweitwohnungssteuer - Abweichende Fälligkeitsregelung

Sachvortrag:

Die Inselgemeinde Langeoog erhebt Zweitwohnungssteuer auf Basis der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer als Jahressteuer. Gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Das heißt, die Steuerpflichtigen müssen den Betrag zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zahlen.

Wegen des stark erhöhten Arbeitsaufkommens nach Veranlagung der Zweitwohnungssteuer aufgrund der aktuellen Rechtsprechung hat die Inselgemeinde Langeoog die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2025 bislang noch nicht veranlagen können. Dieses muss nun zeitnah nachgeholt werden und soll zeitgleich mit der Veranlagung für das Jahr 2026 durchgeführt werden, um Ressourcen zu sparen.

Das aber führt dazu, dass die Steuerpflichtigen gemäß der Satzungsregelung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids die Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2025 und 2026 in einer Summe zu entrichten haben. Um die Höhe der Steuerlast etwas abzufedern, wurde rechtlich abgeklärt, dass es in dieser besonderen Situation zulässig ist, ausnahmsweise durch den Rat eine von der Satzung abweichende Fälligkeitsregelung zu treffen. Aufgrund der anstehenden Veranlagung der Zweitwohnungssteuer für zwei Jahre wird daher vorgeschlagen, zur Entlastung der Steuerpflichtigen ausnahmsweise die Fälligkeit auf vier Termine im Jahr 2026 aufzuteilen.

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Fälligkeit der Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2025 und 2026 wird auf 4 Fälligkeiten aufgeteilt,
die auf das Jahr 2026 verteilt werden.

Langeoog, den 29.01.2026

Anlagen: